



Kinderkollektiv 70 e.V.

TRÄGER DER HORTBETREUUNG AN DER ST. FRANZISKUS SCHULE BERLIN - SCHÖNEBERG

Vereinssatzung Kinderkollektiv 70 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Kinderkollektiv 70 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin Mitte (Tiergarten Süd).
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein soll die über den Rahmen der Familie hinausgehenden Bedingungen für eine repressionsfreie Erziehung der Kinder schaffen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

(2) Um eine kontinuierliche Erziehungsarbeit zu gewährleisten, werden pädagogische Kräfte eingestellt. Der Verein wird unterstützt durch die Mitarbeit einiger Eltern und teilweise Mitfinanzierung durch alle Eltern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat und nach Anhörung der Mitgliederversammlung erlässt. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sollen Vorstand und Beirat das Einkommen und die Familienverhältnisse der Mitglieder beachten.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Organe des Vereins

Der Verein besteht aus

- 1) der Mitgliederversammlung,
- 2) dem Vorstand,
- 3) dem Koordinator der Tagesbetreuungseinrichtungen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Eltern werden, deren Kinder in dem vom Verein betriebenen Tagesbetreuungseinrichtungen betreut werden und die Ziele des Vereins unterstützen (§ 2). Ferner können natürliche Personen Mitglied werden, sofern diese sich ebenfalls dem Vereinszweck verpflichtet sehen.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand oder dem Koordinator des KIKO e. V. und durch einen Antrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes. Das neue Mitglied soll über den aufnehmenden Beschluss unterrichtet werden. § 7 Absatz 2 der Satzung ist anzuwenden.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Im Falle der Mitgliedschaft von Eltern, endet diese bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes. Auf formlosen Antrag kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Fortsetzung der Mitgliedschaft genehmigen, sofern die Eltern sich dem Vereinszweck weiterhin verpflichtet sehen und diesen unterstützen.

(3a) Beschäftigte des Vereins können zur Vermeidung von Interessenskollisionen keine Mitglieder des Vereins werden. Dies gilt auch, wenn deren Kinder in dem vom Verein betriebenen Tagesbetreuungseinrichtungen betreut werden. Ausgenommen von dem Ausschluss als Mitglied ist der vom Verein beauftragte Koordinator. Der Koordinator ist für die seiner Tätigkeit als Koordinator Mitglied des Vereins. Seine Mitgliedschaft im Verein endet mit der Abberufung als Koordinator. Der Koordinator kann nicht zum Vorstand gewählt werden.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Die Stellungnahmefrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten und darf bei Gefahr in Verzug kürzer sein.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand ist zweigliedrig und besteht aus dem ersten Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende macht von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch, wenn der erste Vorstandsvorsitzende an der Ausübung der Vertretungsmacht gehindert ist.

(1a) Ist der erste Vorstandsvorsitzende auf unbestimmte Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, stellt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende diesen Umstand in Form eines Beschlusses fest und führt die Amtsgeschäfte weiter. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende soll alsbald eine Mitgliederversammlung einberufen, auf der nach Maßgabe des Absatzes (2) ein neuer erster Vorstandsvorsitzender gewählt wird. Ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende auf unbestimmte Zeit an der Amtsausübung gehindert, hat der erste Vorsitzende in entsprechender Weise für die Neuwahl eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Sorge zu tragen. Im Fall der dauerhaften Verhinderung an der Amtsausübung einer oder beider Vorstandsvorsitzenden kann auch die außerordentliche Mitgliederversammlung jeweils einen oder beide Vorstandsvorsitzenden bestellen.

(2) Die Vorstandsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt. Die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung kann einen oder beide Vorstandsvorsitzenden abberufen. Das bis dahin amtierende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger für das Mitglied gewählt ist und seine Tätigkeit aufnehmen kann.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, mit Ausnahme der durch diese Satzung auf den Koordinator der Tagesbetreuungseinrichtungen übertragenen Befugnisse. Er hat im Übrigen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, sofern diese nicht den Vertretungsbereich des vorgenannten Koordinators berühren. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insofern eingeschränkt.

(3a) Zudem hat der Vorstand die Finanzen des Vereins zu planen und zu überwachen. Hierzu hat er spätestens der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Er kann sich hierbei eines Dienstleisters außerhalb des Vereines bedienen.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit in Geld beanspruchen. Deren Berechnungsweise und Höhe wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt. Nach Ablauf der Geltungszeit bleibt diese bis zu Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung in Kraft. Bei der Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung soll die Mitgliederversammlung die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Vorstandsmitglieder sowie den Umfang der jeweiligen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder berücksichtigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist entsprechend der Vorschrift des § 32 Absatz 1, Satz 2 BGB mit der Einladung zur Versammlung die Nennung der Tagesordnung erforderlich. Hierbei sollen die Mitglieder bereits über die in der Versammlung anstehenden Verhandlungen informiert werden. Die Einladung soll schriftlich, per Fax oder E-Mail ergehen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder dies vom Vorstand verlangen.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt aus für das beginnende Geschäftsjahr einen oder mehrere Prüfer, welche/r die Finanzplanung und Rechnungslegung auch nach Erstellung durch einen externen Dienstleister überprüft/überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstattet/erstellen.

(4) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung außer Betracht.

(5) Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht zur Tagesordnung.

§ 6a Koordinator der Tagesbetreuungseinrichtung

(1) Für die Leitung der von dem Verein betriebenen Tagesbetreuungseinrichtungen wird ein Koordinator als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB durch den Vorstand und nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung des Koordinators trifft der Vorstand in Form eines Beschlusses.

(2) Der Koordinator leitet die Tagesbetreuungseinrichtungen und entwickelt künftige Tagesbetreuungseinrichtungsprojekte des Vereins. Die Vertretungsmacht des Koordinators im Außenverhältnis beschränkt sich auf folgende Bereiche:

1. Abschluss von Verträgen mit Beschäftigungsträgern von geringfügig beschäftigten Mitarbeitern oder Mitarbeitern ohne arbeitsvertragliches Verhältnis zum Verein im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen,
2. Auswahl, Einstellung, Anleitung und Einsatzplanung von unter Ziffer 1. genannten Mitarbeitern,
3. Anleitung und Einsatzplanung von Arbeitnehmern mit arbeitsvertraglichem Verhältnis zum Verein im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen,
4. Begleichung von Forderungen aus dem laufenden Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtungen, außer Gehaltszahlungen,

5. Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, die auf der Grundlage eines laufenden Vertragsverhältnisses auf dem Gebiet der Erstellung der Finanzplanung, Rechnungslegung und Buchhaltung für den Verein tätig sind,
6. Abgabe und Annahme von Erklärungen gegenüber und vom Finanzamt soweit die steuerbefreiende Gemeinnützigkeit betroffen ist,
7. Abgabe und Annahme von Erklärungen gegenüber und von der Senatsverwaltung Für Familie, Jugend, Schule und Sport bezüglich des Betriebes von Tagesbetreuungseinrichtungen,
8. Abgabe und Annahme von Erklärungen gegenüber und vom Erzbischöflichen Ordinariat, soweit laufende Zuwendungen betroffen sind.
(2a) Der Vorstand kann den Koordinator zu der Vornahme weiterer Geschäfte bevollmächtigen. Auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dies in der unter § 7 (2) genannten Beschlussversammlung aufzunehmen. Der Koordinator darf die Vornahme solchen Geschäften bis zur Erteilung der schriftlichen Vollmacht außer in Fällen von Gefahr in Verzug verweigern.

(3) Der Koordinator kann von dem Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung oder nach schriftlicher Anhörung sämtlicher Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung erfolgt in Form eines Beschlusses.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlungen und dort gefasste Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Hierzu bestimmt der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die jeweilige Versammlung einen Protokollführer, der die Protokollführung durchführt. Das Protokoll soll den Gang der Mitgliederversammlung und die wesentlichen Erörterungen wiedergeben. In ihm sind die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse festzuhalten und es ist nach Erstellung durch den Protokollführer und den ersten Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorstandsvorsitzenden unterschreibt der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Soweit die Satzung erfordert, dass der Vorstand in Form des Beschlusses entscheidet, sind Beschlüsse in schriftlicher Form, unter Angabe von Ort und Datum, der Entscheidungsformel und der Unterschrift des Vorstandes zu treffen. Die Beschlüsse sind von dem Vorstand in geeigneter Form zeitlich geordnet zu sammeln und zur Gewährleistung der Vollständigkeit mit laufenden Nummern zu versehen. Zu der Sammlung sind auch Ladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Schriftverkehr mit dem Vereinsregister und weiteren Aufsichts- und Finanzbehörden zu nehmen. Die Beschlussammlung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung und bei berechtigtem Interesse nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen jedem Mitglied auch außerhalb der Mitgliederversammlung zur Einsicht zugänglich zu machen.

(3) Protokolle der Mitgliederversammlung und deren sonstigen Beschlüsse sind vom Vorstand in der gleichen Weise wie die Beschlüsse des Vorstandes (§ 7) zu sammeln. Die Sammlungen können gemeinsam geführt werden. Der Schriftverkehr mit den Kooperationspartnern ist zu sammeln. Das unter (2) genannte Einsichtsrecht bezieht sich auch auf diese Sammlung. Der Vorstand kann den Koordinator mit der Sammlung der Beschlüsse beauftragen.

(5) Ein Mitgliederregister ist aktuell zu führen, aus dem sich Namen und Anschriften der Mitglieder ersehen lassen und das der Beschlussammlung beizufügen. Die Mitglieder haben Einsichtsrecht.

§ 8 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden (§ 6 (1) Satz 2 und 3).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. In beiden Fällen ist das Vermögen für die Förderung der Erziehung einzusetzen. Über die Bestimmung der begünstigten juristischen Person oder Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach Beteiligung des Finanzamtes.